

Geschäftsordnung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Juristinnenbundes in der Fassung vom 18. Juni 2003

§ 1 Gebiet und Gliederung

- (1) Der Landesverband NRW umfasst alle Mitglieder des djb im Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Landesverband Nordrhein-Westfalen besteht derzeit aus den Regionalgruppen Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster und Ostwestfalen-Lippe.
Im Einverständnis mit dem Vorstand des Landesverbandes können sich weitere Regionalgruppen bilden.

§ 2 Organe

Organe des Landesverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt, und zwar jeweils im Jahr der ordentlichen Mitgliederversammlung des djb vor dieser.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Landesvorstand es beschließt oder der Vorstand einer Regionalgruppe es schriftlich bei der Vorsitzenden beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - die Wahl der Schatzmeisterin und der Schriftführerin
 - die Wahl der beiden Kassenprüferinnen,
 - die Änderung der Geschäftsordnung,
 - Angelegenheiten, die sie durch Beschluss an sich zieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Änderungen der Geschäftsordnung können nur nach zweiwöchiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über Beschlüsse ist Protokoll zu führen.